

„Populationsansatz und Windenergie“

Kopplung von artenschutzrechtlichen
Ausnahmegenehmigungen an durch Artenschutzprogramme
garantierten Erhaltungszustand

Lars Lachmann, Leiter Ornithologie und Vogelschutz,
NABU-Bundesverband

05.02.2020

Runder Tisch Artenschutz, FA Wind



Ausgangssituation

- Was tun, wenn klar wird, dass die Anwendung des Artenschutzrechts bei jeder Einzelgenehmigung alleine nicht ausreicht, um den (beschleunigten) Rückgang von Arten durch die Windenergie zu verhindern? (s. Ergebnisse Progress-Studie zu Mäusebussard und Rotmilan)
 - Option A: Strengere Maßstäbe bei der Einzelbetrachtung (= faktischer Ausbaustopp)
 - Option B: Sicherstellung einer gesunden Population durch positive Maßnahmen in anderen Bereichen (= Artenschutz + Energiewende)
- Problem: Option B ist im geltenden Artenschutzrecht nur über die Artenschutzrechtliche Ausnahme in §45 (7) BNatSchG möglich, da ansonsten nur Betrachtung von Individuen
- Außerdem:
Druck von außen: Forderung nach Ausweitung und „liberaler“ Nutzung der Ausnahme = „Durchwinken von Fällen mit allgemeinem Verweis auf große Gesamtpopulation“

NABU-Position Windenergie

- Option B ist in der NABU-Position Windenergie in Kernforderung 10 angelegt:

10. Bei trotz Berücksichtigung der Empfehlungen des Helgoländer Papiers, nicht auszuschließenden negativen Auswirkungen der Windenergie auf die Bestandsentwicklung betroffener Arten, ist der weitere Windenergieausbau an die Populationsentwicklung der jeweils betroffenen Arten auf Länderebene zu koppeln. Der weitere Ausbau der Windenergie darf die Erreichung eines guten Erhaltungszustandes nicht gefährden. Dies kann z.B. über Artenschutzprogramme o.ä. erfolgen, die neben der Gefährdung durch die Windenergie auch andere populationsrelevante Gefährdungsfaktoren adressieren.

- Näher erklärt in NABU-Hintergrundpapier Windenergie S. 22-24
- Weitere Konkretisierung im Dokument:
Artenschutzprogramme als Voraussetzung für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen bei Windenergieplanungen - Illustration von Mindestanforderungen und beispielhafte Inhalte aus Sicht des NABU
- Kleine Anpassungen im laufenden Diskussionsprozess

Prinzip

- Keine Änderung des geltenden Artenschutzrechts erforderlich
- Nutzung der vorhandenen Möglichkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme
- ABER: Klare Bedingungen an diese Möglichkeit

AUSNAHME JA, ABER NUR WENN:

1. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands
2. Artenschutzprogramm vorhanden
3. Monitoring beweist „Nicht-Verschlechterung“

Vorteile

- Garantie für Nicht-Verschlechterung der Arten
- Keine Verschlechterung durch kumulative Auswirkungen vieler einzelner WEA (= aktuelle Situation)
- Möglichkeit, die Umsetzung von Maßnahmen zu anderen Gefährdungsursachen voranzutreiben
- Größere Flexibilität für WEA-Ausbau, Zielerreichung wahrscheinlicher
- Funktioniert es nicht, sind wir wieder bei der alten Situation = keine Ausnahmegenehmigungen bzw. diese wären beklagbar
- Bietet Handlungsoption für zuständige Behörden: Abhängig vom Umfang der Bemühungen für Populationen viele damit eine Ausbaubeschränkung
- Konstruktive Entgegnung zu Forderungen nach Änderung im Artenschutzrecht: nicht notwendig, geht im Rahmen des geltenden Rechts

Nachteile / Probleme:

- Populationserhaltung ist nur eine von mehreren Ausnahmevoraussetzungen
- Zeitliche Abfolge: Ab wann wären Ausnahmen möglich? Neue WEA wirken erst später auf Erhaltungszustand.
- Definition des günstigen Erhaltungszustands
- Verschlechterung bei Populationen über günstigem Erhaltungszustand akzeptabel?
- Festlegung des Umfangs notwendiger Maßnahmen (Populationsmodell?)
- Praktische Umsetzung verlässlich?
- Unabhängigkeit des Monitorings und der Zustandseinschätzung?
- Artenauswahl
(z.B. Erhaltungszustandsbewertung bei Fledermäusen quasi unmöglich)
- Keine Ausnahme nötig, wenn individuelles Tötungsrisiko verneint wird
(→ Bewertungsstandards...) → dann Situation wie bisher

Anforderungen an Artenschutzprogramme

als Voraussetzung für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen bei Windenergieplanungen

- Artenschutzprogramme = Artenhilfsprogramme
- Grundsätzlich existiert ein Standardformat für Artenschutzprogramme
 - vgl. EU Species Action Plans, AEWA Species Action Plans
 - Grundlagenwissen, Ziele, Indikatoren, Maßnahmen, Monitoring, Verantwortlichkeiten, Kostenplanung
- Sind meist „Papiertiger“ ohne Sanktionsmöglichkeit
- Hier anders: Ziele nicht erreicht = keine Ausnahmen möglich!
- Hier: Besondere Berücksichtigung von WEA-bezogenen Maßnahmen
- Hoheitliche Aufgabe (Erstellung + Koordination der Umsetzung)
- Kann durch FCS-Auflagen teilweise umgesetzt / re-finanziert werden

Anforderungen an Artenschutzprogramme

- Geographischer Bezug: Population, in Praxis meist: Region / Bundesland
- Ziel: Guter Erhaltungszustand (Methodik vorhanden)
Kurzfristig: Nicht-Verschlechterung
- Effektives Monitoring essentiell
- Maßnahmenumfang:
 - Vorhersage über Populationsmodell
 - Anpassung anhand Monitoringergebnisse

Anforderungen an Artenschutzprogramme:

Windenergie-bezogene Maßnahmen:

- Klare Kriterien für Umsetzung des Artenschutzes in der Regelgenehmigung (Individuenbezug)
- Freihalten von Dichtezentren über die Regionalplanung
- Artspezifisches Repowering-Konzept: Identifizierung von „Killer“-WEA für Rückbau und Kulisse von WEA mit Aussicht auf Ausnahme
- Festlegung Vorgehensweise bei Ausnahmen: Wie viele Ausnahmen/Jahr am Anfang?

andere Maßnahmen – je nach Art:

- Reduktion anderer Todesursachen
- Lebensraumverbesserung